

Anlage

G

Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J40 „Kombibad Jöllenbeck“

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: Satzung; August 2022



Stadt Bielefeld
Stadtbezirk Jöllenbeck

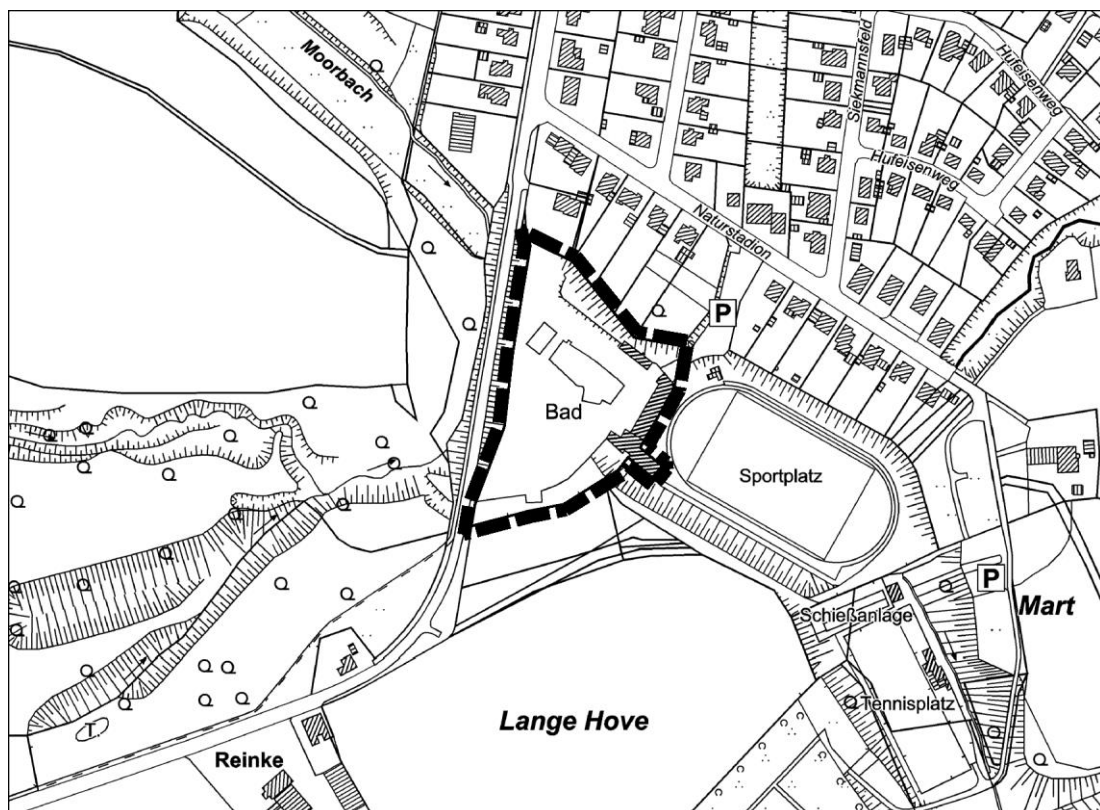
Bebauungsplan Nr. II/J40 **„Kombibad Jöllenbeck“**

Erstaufstellung

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Satzung

August 2022



Verfasser:

Drees und Huesmann Stadtplaner PartGmbB, Bielefeld
unter fachlicher Begleitung der Stadt Bielefeld, Bauamt, 600.42

259. Änderung des Flächennutzungsplans
i.V.m. der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II/J 40
„Kombibad Jöllenbeck“ der Stadt Bielefeld

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Stadt Bielefeld

259. Änderung des Flächennutzungsplans i.V.m der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II/J 40 „Kombibad Jöllenbeck“ der Stadt Bielefeld

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Projektnummer

21-773

Bearbeitungsstand

11.01.2022

Auftraggeber

BBF - Bielefelder Bäder und Freizeit GmbH
Europa Platz 1
33613 Bielefeld

Verfasser



Landschaftsarchitektur Umweltplanung

33605 Bielefeld
T (0521) 557442-0
F (0521) 557442-39

Engelbert-Kaempfer-Str. 8
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

Sebastian Fischer
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Felix Hüttl
M.Sc. Ecology

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt | bdla

Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik.....	2
3.0	Vorhabensbeschreibung	4
4.0	Beschreibung des Untersuchungsgebiets.....	7
4.1	Plangebiet (Flächennutzungsplanänderung)	8
4.2	Umfeld des Plangebiets	10
4.3	Festzustellende Lebensraumtypen.....	13
4.4	Vorbelastungen	13
5.0	Stufe I – Vorprüfung.....	15
5.1	Betroffene Lebensraumtypen.....	15
5.2	Wirkfaktoren.....	15
5.3	Artenspektrum im Untersuchungsgebiet.....	18
5.4	Einschätzung des Lebensraumpotenzials.....	20
5.5	Konfliktanalyse	23
6.0	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.....	38
6.1	Artengruppe Fledermäuse	38
6.2	Artengruppe planungsrelevante Brutvögel: Bluthänfling	40
6.3	Artengruppe häufige und weit verbreitete Vogelarten.....	42
7.0	Empfehlung zur textlichen Festsetzung.....	45
8.0	Zusammenfassung	46
9.0	Quellenverzeichnis.....	48

1.0 Anlass

Gegenstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II/J 40 „Kombibad Jöllenberg“ der Stadt Bielefeld. Ziel des Vorhabens ist es, die bauleitplanerische Grundlage für die Errichtung eines Kombibads (Frei- und Hallenbad) auf dem jetzigen Grundstück des Freibads zu schaffen. Hierzu werden im Parallelverfahren der Aufstellung des Bebauungsplans die Darstellungen des Flächennutzungsplans im Rahmen der 259. Änderung angepasst. Darüber hinaus umfasst die 259. Änderung des Flächennutzungsplans ebenfalls eine Tennisplatzanlage im Süden. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans sollen für diesen Bereich an den tatsächlichen Bestand angepasst werden.

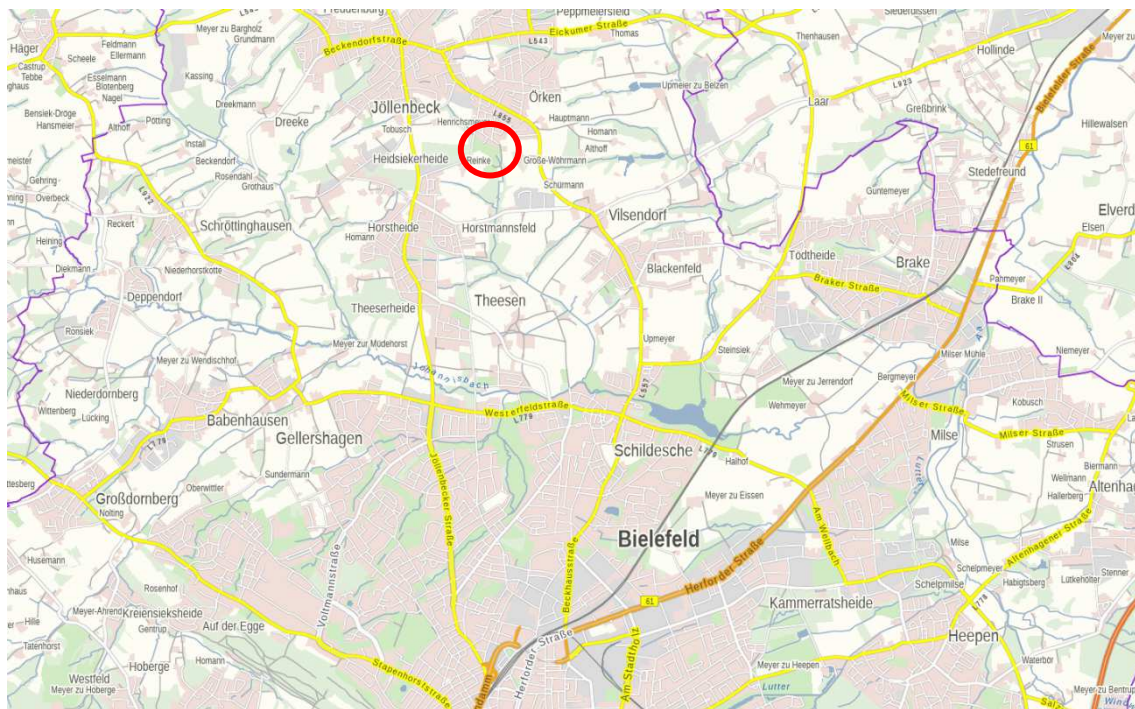


Abb. 1 Lage des Plangebiets (roter Kreis) auf Grundlage des WebAtlasDE 2.0.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Der entsprechende artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird hiermit vorgelegt.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Prüfveranlassung (Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1, 5, 6 und § 45 Abs. 7 BNATSchG (MWEBWV & MKULNV 2010). Die ASP als eigenständige Prüfung lässt sich nicht durch andere Prüfverfahren ersetzen (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz) (MWEBWV & MKULNV 2010).

Prüfumfang (Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände)

In § 44 Abs. 1 BNATSchG werden Zugriffsverbote für bestimmte Tier- und Pflanzenarten genannt. Die Zugriffsverbote umfassen das Töten oder Verletzen wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 1), eine erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, (Nr. 2) und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 3). Hinzu kommt das Verbot, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu beeinträchtigen (Nr. 4). Zu den besonders geschützten Arten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 13 BNATSchG Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, "europäische Vögel" im Sinne des Artikels 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung. Ein Teil dieser Arten, die gesondert in dem Anhang A der EG-Artenschutzverordnung 338/97, im Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt werden, zählen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 14 BNATSchG zu den streng geschützten Arten. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNATSchG sind die „lediglich“ national besonders geschützten Arten von den Zugriffsverboten ausgenommen (MKULNV 2016).

Nach § 44 Abs. 5 BNATSchG liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 vor, wenn das Tötungsrisiko auf ein unvermeidbares Maß reduziert und infolgedessen nicht signifikant erhöht wird. Gegen die Zugriffsverbote Nr. 1 und Nr. 4 wird des Weiteren nicht verstoßen, wenn die Beeinträchtigungen auf erforderliche Maßnahmen zugunsten des Schutzes der Tiere und des Erhalts der ökologischen Funktion von deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zurückzuführen sind. Ebenso liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten sind eine durch das LANUV mittels einheitlicher naturschutzfachlicher Kriterien erstellte Auswahl geschützter Arten, welche bei der ASP einzeln zu bearbeiten sind.

Die nicht berücksichtigten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind in NRW unstete Arten (ausgestorben, Irrgäste, sporadische Zuwanderer), die im Rahmen einer ASP nicht betrachtet werden. Unberücksichtigt bleiben auch Arten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit, da bei diesen im Regelfall nicht gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNATSchG verstoßen wird (MKULNV 2016).

Stufenweiser Aufbau einer Artenschutzprüfung

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift - Artenschutz vom 06.06.2016 (MKULNV 2016). Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung

Durch eine überschlägige Prognose wird das Auftreten potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte geklärt. Zur Beurteilung sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum unter Berücksichtigung der vorhabenbedingten Gegebenheiten einzuholen. Nur bei nicht auszuschließenden Konflikten ist Stufe II durchzuführen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Eine Art-für-Art-Betrachtung spezifischer Verhaltens- und Lebensweisen wird durchgeführt, so dass potenzielle Konflikte vertiefend geprüft, differenziert beschrieben und ggf. ausgeschlossen werden können. Für die Abwendung verbleibender Konflikte werden Vermeidungs- und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie projektbedingt ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Können die jeweiligen Verbotstatbestände durch die o. g. Maßnahmen nicht abgewendet werden, wird geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten mit Hilfe der drei Voraussetzungen zwingende Gründe, Alternativlosigkeit und Erhaltungszustand zulässig ist (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine umfassende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch auf Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Bielefeld plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II/J 40 „Kombibad Jöllenbeck“. Das etwa 1,4 ha große Plangebiet umfasst das Flurstück 624 der Flur 8 innerhalb der Gemarkung Jöllenbeck. Die im Parallelverfahren angestrebte 259. Änderung des Flächennutzungsplans bezieht sich zudem auf die Flurstücke 268, 269, 281 (tlw.), 291 (tlw.), 292 (tlw.), 922 und 982 (tlw.) der Flur 8 innerhalb der Gemarkung Jöllenbeck und umfasst eine Fläche von 49,4 ha.

Flächennutzungsplan

Die 259. Änderung des Flächennutzungsplans stellt das westliche Drittel als „Gemeinbedarfsfläche“ mit der Zweckbestimmung „Hallenbad“ dar, wobei der südwestliche Teil als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „naturbelassenes Grün“ dargestellt wird. Die bisherige Darstellung des zentral gelegenen Teils als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportanlage“ wird übernommen. Im südlichen Drittel wird die ebenfalls die Darstellung als „Grünfläche“ übernommen, jedoch erfolgt die Umwidmung der Zweckbestimmung von „Hallenbad“ zu „Sportanlage“ (STADT BIELEFELD 2021).

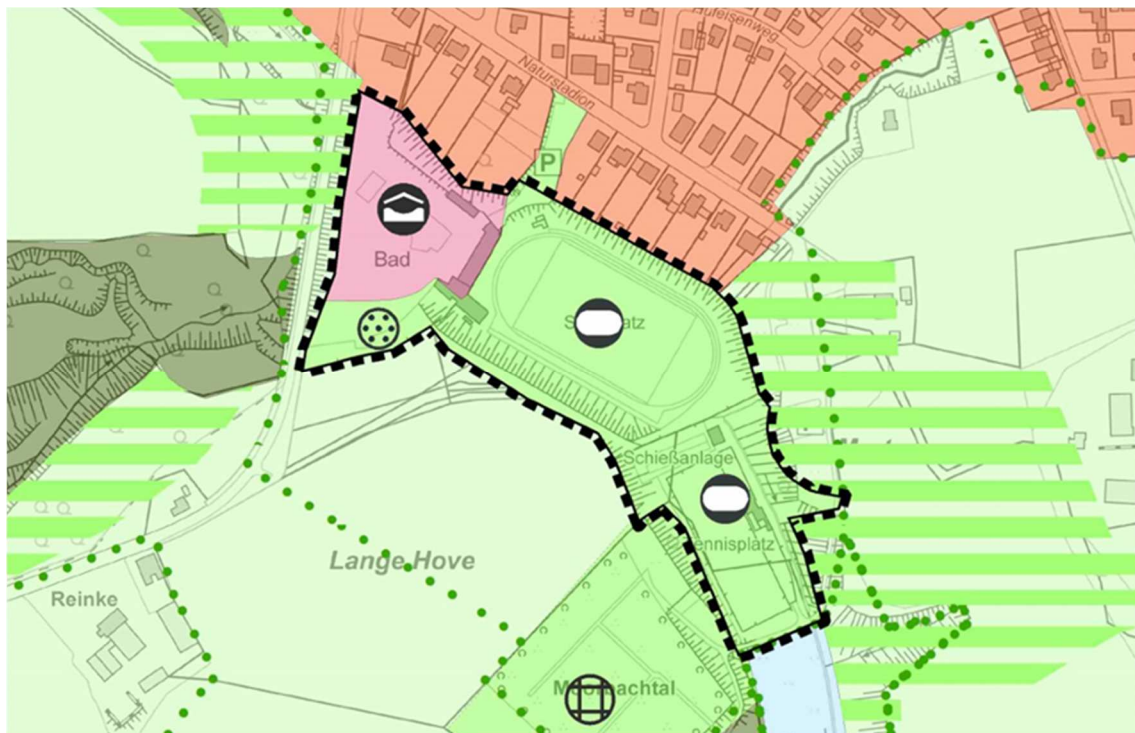


Abb. 2 Auszug aus der 259. Änderung des Flächennutzungsplans der STADT BIELEFELD (2021).

Legende

	Wasserflächen Fließgewässer		Gemeinbedarfsflächen		Hallenbad
	Landwirtschaftliche Flächen		Grünflächen		Sportanlage
	Flächen für Wald		Wohnbauflächen		naturbelassenes Grün
	Landschaftsschutzgebiet		Naturschutzgebiet		Kleingärten
	Geeignete Erholungsräume				

Bebauungsplan

Das knapp 1,4 ha große Plangebiet wird flächig mit zwei „Flächen für den Gemeinbedarf“ ausgewiesen. Dabei wird die nordöstliche Gemeinbedarfsfläche zum Zwecke des Bestandserhalts mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen: Sportanlage“ und mit einer Grundflächenzahl von 1,0 sowie einem Vollgeschoss ausgewiesen, wohingegen für den westlichen Teil bzw. Großteil des Plangebiets die Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen: Kombibad“ und eine Grundflächenzahl von 0,5 festgesetzt wird. Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl wird für diesen Bereich als nicht zulässig festgesetzt. Darüber hinaus werden in diesem Bereich drei Baufenster mit Gebäudehöhen von 120,5 - 131,0 m ausgewiesen. Für das bestehende Umkleide- und Verwaltungsgebäude im Osten des Plangebietes wird bewusst auf eine konkrete Begrenzung der Gebäudehöhe verzichtet, da zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht feststeht, ob das Gebäude in seiner heutigen Form erhalten oder durch einen Neubau ersetzt werden soll.

Südlich der Gemeinbedarfsfläche wird überlagernd eine „Fläche für Stellplätze“ festgesetzt, welche durch eine wasserdurchlässige Oberflächenbefestigung (z.B. Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) zu errichten ist. Darüber hinaus ist innerhalb der festgesetzten „Fläche für Stellplätze“ je angefangenen vierten ebenerdigen Stellplatz, ein standortgerechter und stadtklimafester Laubbaum in der Qualität Hochstamm, Stammumfang 16 - 18 cm anzupflanzen. Für die Bäume sind jeweils Pflanzgruben von mind. 12 m³ anzulegen.

Im Süden wird eine die Gemeinbedarfsfläche überlagernde „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt. Innerhalb der Fläche sind Einzelbäume zum Erhalt festgesetzt und heimische, standortgerechte Sträucher und Baumarten 2. Ordnung zu pflanzen. Weitere zum Erhalt ausgewiesene Bäume finden sich im Übergangsbereich zur „Fläche für Stellplätze“ sowie im Norden des Plangebiets. Die Ausweisungen umfassen die jeweiligen Baumkronen und den Schutzbereich von 1,5 m. Darüber hinaus wird im Norden eine „Fläche mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern, und sonstigen Bepflanzungen“ ausgewiesen.

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die westlich angrenzende Straße Wörheider Weg. Ausgehend von der Straße Wörheider Weg sieht das Plankonzept zur Entwicklung des Plangebietes eine 6,00 m breite öffentliche Ringerschließung vor, worüber das neue Kombibad erschlossen werden soll (STADT BIELEFELD & DHP 2021).

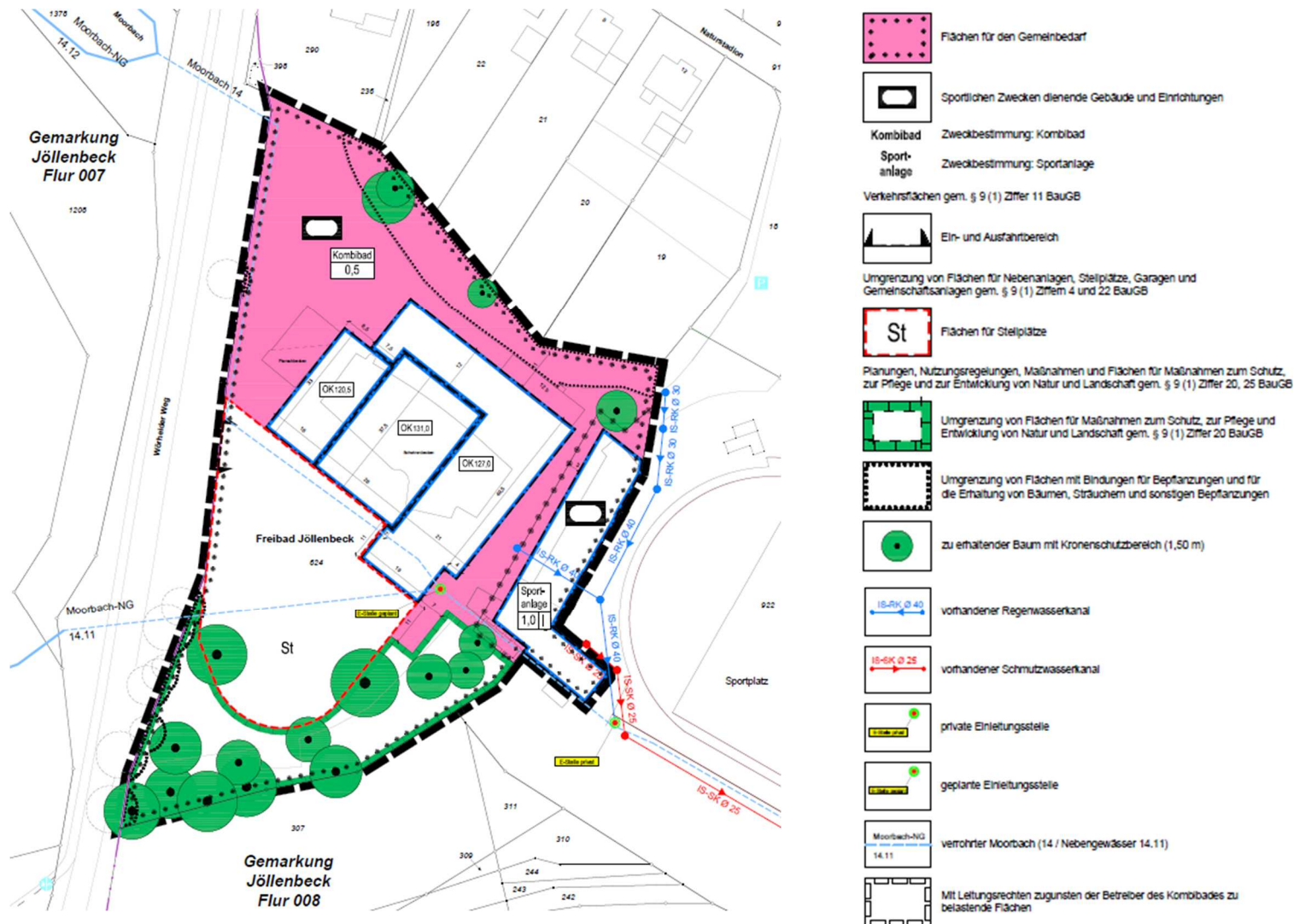


Abb. 3 Auszug aus dem aufzustellenden Bebauungsplans Nr. II/J 40 „Kombibad Jöllenbeck“ der Stadt Bielefeld (STADT BIELEFELD & DHP 2021).

4.0 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Da sich die Plangebiete zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II/J 40 „Kombibad Jöllenbeck“ der Stadt Bielefeld und der 259. Änderung des Flächennutzungsplans überschneiden, der Geltungsbereich der angestrebten Flächennutzungsplanänderung jedoch großräumiger ist, wird der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung als maßgebliches Untersuchungsgebiet herangezogen (im Weiteren bezieht sich der Terminus Geltungsbereich, wenn nicht anders angegeben, entsprechend auf den des Flächennutzungsplans). Dabei ist zu berücksichtigen, dass Darstellungen in der 259. Änderung des Flächennutzungsplans abseits des Geltungsbereichs des Bebauungsplans lediglich zum Zwecke der Bestandsicherung getroffen werden. Planerische Folgen und damit ggf. einhergehende artenschutzrechtliche Konflikte werden in diesen Bereichen daher nicht erwartet.



Abb. 4 Untersuchungsgebiet mit Abgrenzung der Geltungsbereiche zur Aufstellung des Bebauungsplans (schwarze Punktlinie) und der Flächennutzungsplanänderung (rote Punktlinie) sowie der Lebensraumtypen auf Basis des Luftbilds.

4.1 Plangebiet (Flächennutzungsplanänderung)

Das Plangebiet ist vorrangig den Siedlungsflächen zuzuordnen. Lediglich in den Randbereichen stocken natürliche / naturnahe Pflanzenbestände und Gewässer.

Im östlichen Teil des Plangebiets stehen vorwiegend versiegelte Flächen in Form von gepflasterten Wegen und Plätzen sowie Gebäuden an. Im zentralen Bereich des Plangebiets liegt ein Sportplatz mit Kunstrasen, Tartanbahn und weiteren versiegelten Wegen. Daran schließen eine Schießanlage und ein Tennisplatz (Ascheplatz, teilversiegelt) an.



Das Schwimmbecken wird von Strauch- und Baumpflanzungen mit nicht heimischen Arten gesäumt. Weitere Beete mit Ziersträuchern sind punktuell im Bereich der im Plangebiet anstehenden Sportanlagen vorhanden.



Neben den versiegelten Flächen stellt die Liegewiese einen großen Flächenanteil am Freibad dar. Weitere mehr oder minder intensiv genutzte Wiesen und Rasenfläche säumen den Sport- und teilweise den Tennisplatz.



Im Nordwesten wird das Plangebiet von einer Strauch- und Baumpflanzung, überwiegend mit Ziersträuchern, standortfremden Bäumen oder Brombeerbeständen, gesäumt.



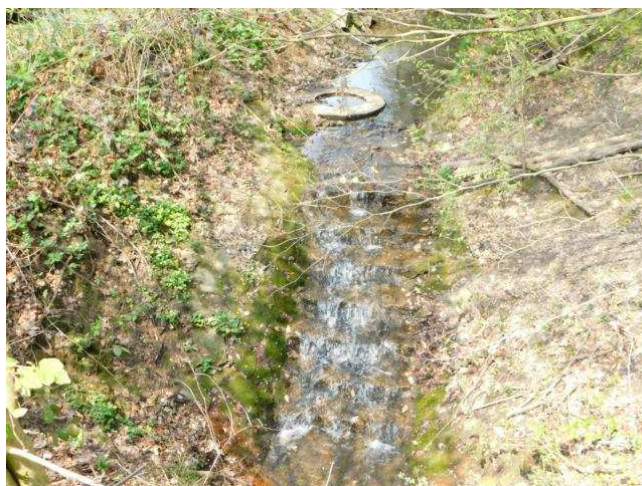
Die Siedlungsstrukturen (Freibad, Sportplatz, Schieß- und Tennisanlage) rahmend sind Gehölzstreifen mit heimischen Baumarten angelegt worden.



Mehrere nicht heimische und zwei heimische Einzelbäume wachsen im Süden des Freibads.



Das Plangebiet wird vom Moorbach gekreuzt, welcher in seinem Verlauf von Westen bis zur Schießanlage verrohrt verläuft. Östlich des Sportplatzes ist der Moorbach offengelegt und verläuft mehr oder minder naturfern in einem begradigten Gewässerbett. Südlich des Tennisplatzes ist der Moorbach im Bereich einer Zufahrt verrohrt. Ein und Auslass sind mit Wasserbaupflaster gesichert.



Da es sich bei der Siedlungsstruktur im Westen des Plangebiets um ein Freibad handelt, sind zudem Wasserflächen vorhanden. Diese werden jedoch angesichts der nur temporären Verfügbarkeit sowie der zum Einsatz kommenden Chemikalien zur Reinhaltung nicht den Gewässern, sondern den versiegelten Flächen zugeordnet.

4.2 Umfeld des Plangebiets

Nördlich und südöstlich des Plangebiets setzt sich der Siedlungscharakter fort bzw. nimmt der Anteil versiegelter Fläche deutlich zu. Nach Südwesten und Westen stehen hingegen Strukturen der offenen (Kultur-)Landschaft an.

Nördlich liegt der mit Ein- und Mehrfamilienhäusern bebaute Siedlungsraum. Südöstlich des Plangebiets grenzt eine Kleingartenverein mit (teil-)versiegelten Flächen an.



Straßen und größere Wege im Untersuchungsgebiet werden von von Gräsern dominierten Säumen begleitet. Vereinzelt sind heimische Baumarten gepflanzt (ohne Darstellung).

Im Süden sowie den Randbereichen im Nordwesten und Osten des Untersuchungsgebiets findet eine mehr oder minder intensive landwirtschaftliche Nutzung statt.



Im Untersuchungsgebiet sind nur vereinzelt und kleinflächig Intensivwiesen und mehr oder minder artenreiche Mähwiesen vertreten sowie Übergänge zu Feuchtwiesen / Flutrasen vorhanden.



Dem nördlich angrenzenden Siedlungsraum sind mehr oder minder strukturarme Gärten zuzuordnen.



Im Osten des Untersuchungsgebiets stehen überwiegend kleinflächige, artenarme bis -reiche Feldgehölze / Waldränder bis hin zu Wald an. Im Westen des Untersuchungsgebiet sind diverse Waldhabitats, von standortfremd (Lärchenparzelle) über eingestreute standortfremde Bestände (Birkenwald mit Fichten) bis hin zu standortheimischen Laubwäldern aus Buchen (mit Eichen) oder Erlenbrüchen vertreten.



Westlich des Plangebiets wird der Wörenheider Weg von einem Gehölzstreifen mit überwiegend heimischen Baumarten gesäumt.



Westlich des Plangebiets ist der Auenbereich des Moorbachs mit klein(-st-)flächige Tümpel / Weiher angereichert.



4.3 Festzustellende Lebensraumtypen

Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Biotopstrukturen können in Anlehnung an die Unterteilung von Lebensraumtypen des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) folgenden Lebensraumtypen zugeordnet werden:

- Feucht- und Nasswälder
- Laubwälder mittlerer Standorte
- Nadelwälder
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Höhlenbäume
- Fettwiesen und -weiden
- Feucht- und Nasswiesen und -weiden
- Stillgewässer
- Fließgewässer
- Äcker, Weinberge
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

4.4 Vorbelastungen

Im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans befindet sich das Freibad Jöllenbeck. Entsprechend ist neben den baulichen Anlagen (Lebensraumverlust) vor allem die Nutzung im Frühjahr bis Herbst als erhebliche Vorbelastung zu bewerten. Ähnliches gilt für den im Süden des Geltungsbereichs der Änderung des Flächennutzungsplans anstehenden Tennisplatz, wobei hier die Nutzungszeiträume etwas ausgedehnter ausfallen. Der zentral liegende Sportplatz

sowie der östlich daran angrenzende Schießstand können unabhängig von der Jahreszeit genutzt werden. Nutzungsintervalle liegen hier vermutlich weiter auseinander als bei den anderen Sport- und Freizeiteinrichtung, dafür ist die verursachte akustische Störwirkung als intensiver zu bewerten. Den im Geltungsbereich anstehenden Gebäuden kann in Anbetracht der umgebenden Gehölz- und Gebäudekulisse keine Silhouettenwirkung zugeordnet werden.

5.0 Stufe I – Vorprüfung

5.1 Betroffene Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende der festgestellten Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Höhlenbäume
- Fettwiesen und -weiden
- bedingt Fließgewässer (unterirdisch)
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

Weitere Lebensraumtypen in der näheren Umgebung des Plangebiets, die potenziell mittelbar beeinträchtigt werden, werden ebenfalls in die weitere Betrachtung einbezogen.

5.2 Wirkfaktoren

Die in Verbindung mit dem Vorhaben stehenden potenziellen Wirkungen sind nachfolgend tabellarisch aufgeführt und werden anschließend erläutert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich im Geltungsbereich der 259. Änderung des Flächennutzungsplans abseits des Geltungsbereichs des aufzustellenden Bebauungsplans keine Nutzungsänderungen ergeben, sondern lediglich eine Anpassung der Darstellung erfolgt. Zusätzliche, planindizierte Wirkungen sind in diesem Bereich daher nicht zu erwarten.

Tab. 1 **Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 259. Änderung des Flächennutzungsplans i.V.m. der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II/J 40 „Kombibad Jöllenbeck“ der Stadt Bielefeld.**

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
Baufeldräumung und Baustellenbetrieb	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus	erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko potenzieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen / Gehölzjungwuchs	erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko potenzieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	Abbruch von Gebäuden / Becken und sonstigen Versiegelungen	ggf. erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für gebäudebewohnende Arten (tlw.) Wiederherstellung von Lebensraumfunktionen
	Optische und akustische Emissionen durch den Baubetrieb	temporäre Störung der Tierwelt potenzieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
anlagebedingt		
Neubau eines Kombibads mit der erforderlichen Infrastruktur	Versiegelung und Teilversiegelung durch Gebäude, Verkehrsfächen und Becken	nachhaltige Reduktion von Lebensräumen ggf. Vergrößerung des Lebensraumangebots für gebäudebewohnende Arten
	Barrierewirkung	ggf. Meideverhalten, Zerschneidung von Lebensräumen / Teilhabitaten
	Glasflächen	erhöhtes Vogelschlagrisiko
Erhaltung von Grünflächen, Sicherung von Anpflanzungsflächen und Etablierung von Freianlagen	Erhalt und Entwicklung wesentlicher Gehölzbestände	Sicherung, Entwicklung und Optimierung von Lebensraum / Lebensräumen
	Pflanzung neuer Gehölzbestände	Etablierung von Lebensraum / neuen Lebensraumstrukturen
	Schaffung neuer stadtgebietstypischer Lebensräume	Lebensraumumwandlung / -aufwertung
betriebsbedingt / nutzungsbedingt		
Nutzung der Gebäude und der Außenanlagen (Becken, Liegewiese, Parkplatz, Haltestelle)	örtliche und ggf. zeitliche Verlagerung sowie Erhöhung der Licht- und Lärmemissionen	Beeinträchtigung / Störung (Lebensraumdegeneration) nachhaltige Abwertung angrenzender Lebensräume
Nutzung der Liegewiese und der sonstigen Freianlagen	visuelle Emissionen durch Bewegung bleiben bestehen	keine zusätzlichen Wirkungen zu erwarten
Pflegetmaßnahmen der Grünflächen (Liegewiese, und sonstige Freianlagen)	akustische Emissionen durch den Einsatz von Pflegemaschinen bleiben bestehen	keine zusätzlichen Wirkungen zu erwarten
	Veränderung der Vegetation	geringfügige Störung und Lebensraumdegeneration

artenschutzfachlich positive Auswirkungen sind grün hinterlegt

5.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die akustischen und optischen Störwirkungen der Baumaßnahmen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen. Ob diese Störwirkung erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG (Gefährdung des lokalen Erhaltungszustands der Population) ist, hängt von der artspezifischen Störungssensibilität, dem Erhaltungszustand und der Störungsintensität ab.

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baufeldfreimachung werden krautige Vegetation und stellenweise Bäume bzw. Gebüsche entfernt. Tiere, die diese Habitate als Lebensraum nutzen, können ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlieren. Darüber hinaus sind insbesondere wenig mobile Tiere oder Entwicklungsstadien bzw. Tiere ohne Fluchtreaktion einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgesetzt. Nahrungshabitate von Tieren mit großen Raumansprüchen werden durch die Baufeldfreimachung reduziert.

Darüber hinaus befinden sich lebensraumvernetzende Gehölzstreifen im Plangebiet bzw. dessen Randbereichen (z.B. entlang der südlichen und nördlichen Grenze des Geltungsbereichs). Nach derzeitigem Planungstand bleiben die Gehölzstreifen mit Ausnahme eines Gebüschs im Nordwesten erhalten. Dem Verlust ist ggf. durch geeignete Maßnahmen zu begegnen. Etwaige bau- oder betriebsbedingte Störungen sind im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu beurteilen und ggf. durch geeignete Maßnahmen abzuwenden.

5.2.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die bauliche Inanspruchnahme wird Lebensraum nachhaltig reduziert. Demgegenüber wird insbesondere im Süden des Plangebiets Lebensraum gesichert und entwickelt.

Für einige Offenlandarten ist ein Meidungsverhalten gegenüber dichten Vertikalkulissen bekannt. Ausgehend von der Lage des Plangebiets sowie der Umgebenden Strukturen wird nicht mit dem Vorkommen diesbezüglich sensibler Arten ausgegangen. Eine Lebensraumabwertung oder Barrierewirkung durch die zukünftige Gebäudekulisse wird daher nicht erwartet.

Reflektierende Fassadenmaterialien, insbesondere große Glasflächen führen bei Vögeln zu einem erhöhten Kollisionsrisiko. Von dem geplanten Hallenbad geht, zumindest an der nordwestlichen Glasfassade, ein grundsätzliches Risiko von Vogelschlag aus.

Durch die Zunahme der nutzbaren Gebäudeflächen und verkehrliche Nutzung erhöhen sich die Licht- und Lärmemission. Insbesondere für diesbezüglich empfindliche Tierarten kann sich daher ein Meidungsverhalten einstellen, dass letztlich zur Abwertung oder zum Verlust unmittelbar angrenzender (Teil-)Lebensräume führt. Die tatsächliche Intensität der Störung hängt von der artspezifischen Empfindlichkeit gegenüber Lärm bzw. Licht ab. Zu berücksichtigen ist die bereits bestehenden Nutzung und die damit einhergehenden Immissionen.

Im Bereich von Anpflanzungs- und Erhaltungsflächen bleiben die Lebensraumbedingungen erhalten bzw. verbessern sich diese durch die Nutzungsextensivierung und Anreicherung mit Gehölzen. Durch mehr oder minder regelmäßige Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sollen diese Lebensräume langfristig gesichert werden. Dennoch können Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen zu einer temporären Störung der Tierwelt führen und für einzelne Arten das Tötungs- und Verletzungsrisiko temporär erhöhen.

5.3 Artenspektrum im Untersuchungsgebiet

Zur umfassenden Betrachtung des Artenspektrums und potenzieller damit verbundener Betroffenheiten werden sämtliche Nachweise für artenschutzrechtlich relevante Arten im Untersuchungsgebiet berücksichtigt. Die Artnachweise wurden dem Fachinformationssystem geschützter Arten (FIS) sowie der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) entnommen. Ferner werden Informationen zu Schutzgebieten und naturschutzfachlich wertvollen Bereichen ausgewertet sowie die Datengrundlage der Stadt Bielefeld berücksichtigt.

5.3.1 Artnachweise des FIS

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblatts 3917 „Bielefeld“, Quadrant 1. Für diesen Quadranten wurde im FIS eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt. Vom FIS werden insgesamt 40 Arten als planungsrelevant genannt. Unter den Tierarten befinden sich zwölf Fledermausarten und 28 Vogelarten (LANUV 2021a).

5.3.2 Artnachweise des LINFOS

Für den Geltungsbereich sowie das Umfeld von 1 km sind dem LINFOS keine Nach- oder Hinweise zum Vorkommen (planungs-)relevanter Arten zu entnehmen (LANUV 2020b).

5.3.3 Arthinweise aus (Schutz-)Gebietsinformationen

Südlich des Geltungsbereichs grenzt (in ca. 280 m Entfernung zum aufzustellenden Bebauungsplan) das gut 54 ha große Naturschutzgebiet „Moorbachtal“ (BI-036) an.

Der Geltungsbereich wird mehr oder minder vom Landschaftsschutzgebiet „Ravensberger Hügelland“ (LSG-3916-0001) gesäumt.

Teile des Naturschutzgebiets bis zur Straße Telgenbrink (0 bis ca. 600 m südlich des Geltungsbereichs) überlagernd befinden sich die gesetzlich geschützten Biotop BT-3917-0046-2015, BT-3917-0047-2015, BT-3917-0048-2015, BT-3917-0840-2003 und BT-3917-0863-2003. Dabei handelt es sich um Gewässer und Feuchtgrünland. Westlich des Geltungsbereichs wird der Moorbach mit Quellebereich(en) und Auwald (sowie teils Feucht- und Nassgrünländern und sonstigen Kleingewässern) als gesetzlich geschützte Biotop BT-3917-206-8 und BT-3917-241-8 ausgewiesen.

Die gesetzlich geschützten Biotop sowie die großflächig umgebenden Flächen wurden im Biotopkataster (BK-3917-633, BK-3917-640, BK-3917-655 und BK-3917-671) aufgenommen.

Angaben zu (planungsrelevanten Arten sind den Gebiets- bzw. Flächenbeschreibungen nicht zu entnehmen.

Westlich und südlich des Geltungsbereichs grenzt die Verbundfläche besonderer Bedeutung „Sieks und Kulturlandschaft um das Johannisbach-Talsystem (VB-DT-BI-3916-004) an. Innerhalb der großflächigen, aber in zahlreiche Einzelflächen gegliederten Verbundfläche sind Vorkommen von Baumfalke, Feldlerche, Feldsperling, Kammmolch, Kiebitz, Mehl- und Rauchschwalbe, Uhu u.a. Zielarten, wie Schwarzspecht, Rebhuhn, Eisvogel, bekannt.

Südlich des Geltungsbereichs grenzt zudem die Verbundfläche herausragender Bedeutung „Johannisbachsystem mit Nebensieks im Ravensberger Hügelland“ (VB-DT-BI-3916-002) an. Innerhalb der dem Fließgewässersystem folgenden Verbundfläche sind Vorkommen des Eisvogels, Feldsperlings, Kammmolchs, Kleinen Wasserfroschs, Kuckucks, Neuntöters und weiterer Zielarten, wie Feldlerche, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Rebhuhn, Schwarzspecht und Waldlaubsänger, bekannt (LANUV 2021b).

5.3.4 Artnachweise durch die Ortsbegehung

Im Rahmen der Erstbegehung zur Erfassung der anstehenden Lebensraumtypen am 29. April 2021 wurden Bluthänfling, Nachtigall und Star im Untersuchungsgebiet verhört. Von diesen konnte lediglich die Nachtigall im Geltungsbereich (im Gehölzstreifen südlich des Sportplatzes, nahe des Schießstands, verortet werden.

Darüber hinaus wurden ein angepicktes Spechtloch festgestellt. Dieses scheint bereits aus dem Vorjahr(en) zu stammen und weist aufgrund der geringen Tiefe keine Eignung als Brutstandort eines Spechts auf.

5.3.5 Artnachweise durch die Stadt Bielefeld

Dem Kataster der Stadt Bielefeld sind keine Vorkommen relevanter Arten im Vorhabensbereich zu entnehmen (STADT BIELEFELD 2020).

5.4 Einschätzung des Lebensraumpotenzials

Im Zuge der Ortsbegehung am 29. April 2021 wurde das Lebensraumpotenzial des Plangebiets untersucht. Dabei wurde auf potenziell geeignete Strukturen für Fledermäuse (abstehende Rinde, ausgefaulte Astlöcher, Stammrisse, Spalten und Höhlungen an Gebäuden etc.) und Spuren einer Nutzung durch Vögel (Nester, Gewölle etc.) an den Gehölzen und Gebäuden geachtet.

Hinweis: Zu berücksichtigen ist, dass Spuren, die auf eine Nutzung durch gebäude- und gehölzbewohnende Arten schließen lassen, nicht immer eindeutig ersichtlich (z. B. baubedingt verdeckt, materialbedingt nicht sichtbar, nutzungsbedingt beseitigt) sind. Ein gewisses Restrisiko ist dementsprechend bei den Untersuchungen zum Quartierpotenzial gegeben.

5.4.1 Lebensraumpotenzial der Gebäude

Da für die Aufstellung des Bebauungsplans nur der Abbruch des im Norden anstehenden Gebäudes absehbar ist, wurde dieses hinsichtlich des Potenzials als Lebensraum für gebäudebewohnende Tierarten eingehend untersucht. Das Gebäudeinnere weist keine geeigneten Spalten und Hangplätze für Fledermäuse auf. Niststandorte konnten im Rahmen der Ortsbegehung am 29. April nicht festgestellt werden. Ein Zugang für gebäudebewohnende Arten in das Gebäude ist in Form einer ca. 8 cm großen Kernbohrung zur Nordseite vorhanden.

Großformatige Platten bilden den Abschluss des Daches und stehen 2 – 4 cm vom Mauerwerk ab. Die ca. 40 cm hohen Spalten stellen geeignete Zwischen- und Sommerquartiere für Fledermäuse dar.

Das im Osten des Geltungsbereichs des Bebauungsplans anstehende Gebäude wies lediglich an einer Dachüberstandsverkleidung im Stoß zur verputzten Fassade eine potenziell für höhlenbrütende Vogelarten und Fledermäuse geeignete Struktur auf.

Für die weiteren Gebäude gilt der Erhalt im Rahmen der Darstellung des Flächennutzungsplans, weshalb keine Potenzialanalyse jener durchgeführt wurde.

Tab. 2 Beispielhafte, potenziell relevante Strukturen für gebäudebewohnende Arten.

vorgefundene Struktur		Ort	Eignung
	ca. 2-4 cm breite Spalten	Dachabschlussverkleidung im Übergang zum Mauerwerk an West-, Süd- und Ostfassade	Fledermäuse potenzielle Zwischen- / Sommerquartiere Vögel keine Eignung
	ca. 2 cm breite Spalten mit Zugang zu Hohlraum	Dachüberstandsverkleidung im Übergang zu verputzter Fassade	Fledermäuse potenzielle Zwischen- / Sommerquartiere Vögel Potenzieller Brutstandort für kleine (halb-)höhlenbrütende Arten

5.4.2 Lebensraumpotenzial der Gehölze

Gehölzentnahmen sind im Süden des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zu erwarten. In Anbetracht der lediglich als Sicherung der derzeitigen Nutzung geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplans wurde daher nur im Bereich zu erwartender Gehölzentnahmen eine Höhlenbaumkartierung durchgeführt. Im Rahmen der Kartierung wurde zwei potenziell relevante Strukturen für halbhöhlenbrütende Vögel festgestellt. Dabei handelt es sich einerseits um ein angefaultes Astloch, andererseits um eine angepickte Spechthöhle. Da beide Höhlen nicht tief in das jeweilige Gehölz hineinreichen, ist von keiner Eignung als Quartierstandort von Fledermäusen auszugehen.

Tab. 3 Beispielhafte, potenziell relevante Strukturen für gehölzbewohnende Arten.

vorgefundene Struktur		Ort	Eignung
	ca. 5 cm großes und tiefes angefaultes Astloch	Rotbuche im Südwesten	Vögel kleine halbhöhlenbrütende Arten
	ca. 4 cm großes angepicktes Spechthloch von geringer Tiefe	Mammutbaum zentral im Süden des Geltungsbereichs des Bebauungsplans	Vögel kleine halbhöhlenbrütende Arten



Abb. 5 Erfasste Höhlenbäume (schwarze Punkte) im Geltungsbereich des Bebauungsplans (schwarze Punktlinie) auf Basis des Luftbilds.

Darüber hinaus ist den linienförmigen Gehölzstrukturen in Randlage der Plangebiete eine Leitfunktion für Fledermäuse zwischen Waldlebensraum / Siedlung und Offenland zuzuordnen. Vornehmlich die östlich liegenden Gehölzstrukturen unterliegen einer nur geringen anthropogen induzierten Störwirkung. Diesen Bereich kommt eine besondere Lebensraumfunktion für Gehölz- und Gebüschbrüter zu. Dennoch übernehmen der Gehölzstreifen im Süden sowie das kleinflächige Gebüsch im Nordwesten einen Lebensraumfunktion für gehölz- bzw. gebüschbrütende Arten.

5.4.3 Lebensraumpotenzial des Moorbachs

Dem Moorbach wird innerhalb der Grenzen des Plangebiets aufgrund seiner Ausprägung (größtenteils verrohrt oder stark begradigt und verbaut [angrenzend an verrohrte Überfahrt]) keine besondere Bedeutung für Amphibien zugesprochen.

Die äußerst flachgründigen Aufweitungen des Moorbachs bzw. randlich dessen, westlich des Plangebiets, weisen keine Eignung als Laichgewässer für Amphibien auf, da diese im Jahresverlauf überhitzen und den Großteil der aquatischen Phase der Amphibien trocken fallen.

5.5 Konfliktanalyse

5.5.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten unterliegen den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNATSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustands bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (MWEBWV & MKULNV 2010). Auch für diese Arten gilt jedoch, dass das Töten und Verletzen nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 im Falle eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch geeignete Maßnahmen auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren ist.

5.5.2 Planungsrelevante Arten

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten, artenschutzrechtlich relevanten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs.1 BNATSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Für die ermittelten potenziellen Konfliktarten wird des Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt (Stufe II).

Tab. 4 **Vorprüfung des Artenspektrums im Plan- (PG) und Untersuchungsgebiet (UG).**
 Erläuterungen: Quelle: FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung, HL = Höke Landschaftsarchitektur
 Status: A. v. = Art vorhanden, B = brütend, R = rastend, V = verhört, S = Sichtung

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP II nötig
Säugetiere					
Abendsegler	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Laubwälder, Habitate mit hohem Baumanteil, offene Lebensräume; jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, selten in Fledermauskästen. Winterquartier Große Baumhöhlen, Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen, Brücken.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar. PG stellt Teil eines großräumigen Nahrungshabitats dar.	keine Betroffenheit	nein
Bechsteinfledermaus	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Vor allem Laub- und Laubmischwälder, aber auch Kiefern- und Tannenwälder, seltener strukturreiche Fichtenforste mit ausgeprägter Strauchschicht. Jagt in 1-5 m Höhe, sehr dicht an Vegetation entlang, in vegetationsfreien Wäldern auch in Bodennähe, Kronenbereich, aufsammeln der Beute vom Substrat. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, Stammanrisse, Vogel-, und Fledermauskästen, selten in Gebäuden. Winterquartier Baumhöhlen, unterirdische Quartiere aller Art.	Westlicher Randbereich des UG stellt geeigneten Lebensraum dar. PG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Braunes Langohr	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit Baumhöhlen; jagt an Waldrändern, gebüschreichen Wiesen, strukturreichen Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen. Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere, Nistkästen, Dachböden, Spalten an Gebäuden / auch Spaltenverstecke an Bäumen und Gebäuden. Winterquartier Bunker, Stollen, Keller, Baumhöhlen, Felsspalten.	Westlicher Randbereich des UG stellt geeigneten Lebensraum dar. PG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle/ Status	Habitatsprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP II nötig
Breitflügelfledermaus	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Siedlungs- und siedlungsnaher Bereich. Jagt in offener und halb-offener Landschaft über Grünflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden / selten Baumhöhlen, Nistkästen. Winterquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden, Bäumen, Felsen, Stollen, Höhlen.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar. PG weist geeignete Quartierstrukturen und kleinflächige Nahrungshabitate auf. Südlicher und östlicher Teil der PG stellen potenzielle Leitstruktur dar.	Töten und Verletzen Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja
Fransenfledermaus	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand. Jagt in reich strukturierten, halboffenen Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern. Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere, Nistkästen / auch Dachböden, Viehställe. Winterquartier Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen.	Westlicher Randbereich des UG stellt geeigneten Lebensraum dar. Südlicher und östlicher Teil der PG stellen potenzielle Leitstruktur dar.	Störung (eines Teils einer Leitstruktur)	ja
Große Bartfledermaus	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil (Au- und Bruchwälder, Moor- und Feuchtgebiete). Jagt in geschlossenen Laubwäldern mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenquartiere an Gebäuden, auf Dachböden, hinter Verschalungen / Baumquartiere, Fledermauskästen. Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar. PG weist geeignete Quartiere auf. Südlicher und östlicher Teil der PG stellen potenzielle Leitstruktur dar.	Töten und Verletzen Störung (eines Teils einer Leitstruktur) Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle/ Status	Habitatsprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP II nötig
Großes Mausohr	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil, geschlossene Waldgebiete (z.B. Buchenhallenwälder). Wochenstuben / Sommerquartier Traditionelle Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und großen Gebäuden / Gebäudespalten, Baumhöhlen, Fledermauskästen. Winterquartier Höhlen, Stollen, Eiskeller.	Westlicher Randbereich des UG stellt geeigneten Lebanraum dar. PG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Kleinabendsegler	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Typische Waldfledermaus, insbesondere von Laubwäldern, Bevorzugung von Wäldern mit hohem Altholzbestand, seltener in Streuobstwiesen und Parkanlagen. Jagt in Wäldern und deren Randstrukturen. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, Bevorzugung natürlich entstandener Baumhöhlen, vereinzelt Dachräume und Gebäude. Winterquartier Baumhöhlen, aber auch Gebäude.	Westlicher Randbereich des UG stellt geeigneten Lebanraum dar. PG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Rauhautfledermaus	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet In strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil (Laub- und Kiefernwälder, Auwaldgebiete). Jagt an Waldrändern, Gewässerufern, Feuchtgebieten in Wäldern. Wochenstuben / Sommerquartier Wochenstuben in NO-Deutschland / Spaltenverstecke an Bäumen, Baumhöhlen, Fledermauskästen, waldnahe Gebäudequartiere. Winterquartier Außerhalb von NRW.	Westlicher Randbereich des UG stellt geeigneten Lebanraum dar. PG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP II nötig
Teichfledermaus	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Gewässerreiche, halboffene Landschaften. Jagt an großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern, flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen, Äcker. Wochenstuben / Sommerquartier Wochenstuben außerhalb NRW / Gebäudequartiere, selten Baumhöhlen. Winterquartier Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar. PG weist geeignete Quartierstrukturen und kleinflächige Nahrungshabitate auf. Südlicher und östlicher Teil der PG stellen potenzielle Leitstruktur dar.	Töten und Verletzen Störung (eines Teils einer Leitstruktur) Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja
Wasserfledermaus	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil. Jagt an offenen Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt Ufergehölze, seltener Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere und Nistkästen / auch Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel, Stollen. Winterquartier Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar. PG weist keine geeignete Quartierstrukturen, aber kleinflächige Nahrungshabitate auf. Südlicher und östlicher Teil der PG stellen potenzielle Leitstruktur dar.	Töten und Verletzen Störung (eines Teils einer Leitstruktur) Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja
Zwergfledermaus	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere und Nistkästen. Winterquartier Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar. PG weist geeignete Quartierstrukturen und kleinflächige Nahrungshabitate auf. Südlicher und östlicher Teil der PG stellen potenzielle Leitstruktur dar.	Töten und Verletzen Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP II nötig
Vögel					
Baumfalke	LINFOS / B	Lebensraum Halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden und Gewässern. Bruthabitat Alte Krähenester in lichten Altholzbeständen, Feldgehölzen Baumreihen oder Waldrändern.	UG stellt Teil eines großräumigen Lebensraums dar. PG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. Nächstgelegene Vorkommen in 987.5710 ha großen Verbundfläche VB-DT-BI-3916-004 gemeldet (2008).	keine Betroffenheit	nein
Baumpieper	FIS / B	Lebensraum Offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarte und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignet sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Besiedelt werden auch Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen. Bruthabitat Nest am Boden unter Grasbulten oder Büschen.	UG stellt punktuell einen geeigneten Lebensraum dar. PG stellt in Anbetracht der Störwirkungen keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Bluthänfling	FIS, HL / B, V	Lebensraum Offene Flächen mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen und samentragender Krautschicht (z.B. heckenreiche Agrarlandschaft, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen), Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe. Bruthabitat Nest in dichten Büschen und Hecken (v.a. Koniferen und immergrüne Laubbölder) in 0,2 - 2 m Höhe.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar. PG weist geeignete Brut- und kleinflächig Nahrungshabitate auf. Im Rahmen der Ortsbegehung in nordwestlich angrenzender Siedlung verhört.	Töten und verletzen Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle/ Status	Habitatsprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP II nötig
Eisvogel	FIS, LINFOS / B	Lebensraum Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Bruthabitat An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand.	UG stellt in Teilen geeignetes Nahrungshabitat dar. PG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. Nächstgelegene Vorkommen in 987.5710 ha großen Verbundfläche VB-DT-BI-3916-004 (2012) und in 766.7725 ha großen Verbundfläche VB-DT-BI-3916-002 (2003-2011) gemeldet	keine Betroffenheit	nein
Feldlerche	FIS, LINFOS / B	Lebensraum Reichstrukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Bruthabitat Nest in Bereichen mit kurzer lückiger Vegetation in einer Bodenmulde.	UG stellt in Teilen geeigneten Lebensraum dar. PG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. Nächstgelegene Vorkommen in 987.5710 ha großen Verbundfläche VB-DT-BI-3916-004 (2004-2013) und in 766.7725 ha großen Verbundfläche VB-DT-BI-3916-002 (2013) gemeldet.	keine Betroffenheit	nein
Feldschwirl	FIS / B	Lebensraum Offene bis halboffene Landschaften mit dichter Krautschicht, z.B. Riede, extensiv oder nicht genutzte Wiesen sowie lichte Gehölzbestände. Bruthabitat Bodennahes Nest in höherer Vegetation, z.B. extensiv oder nicht genutzte Wiesen sowie lichte Gehölzbestände.	Südöstlicher Randbereich des UG stellt geeigneten Lebensraum dar. PG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Feldsperling	FIS, LINFOS / B	Lebensraum Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Siedlungen. Bruthabitat Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.	UG stellt in den Randbereichen einen geeigneten Lebensraum dar. PG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. Nächstgelegene Vorkommen in 987.5710 ha großen Verbundfläche VB-DT-BI-3916-004 (2004-2011) und in 766.7725 ha großen Verbundfläche VB-DT-BI-3916-002 (2003-2009) gemeldet.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle/ Status	Habitatsprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP II nötig
Flussregenpfeifer	FIS, LINFOS / B	Lebensraum Sandige oder kiesige Ufer größerer Flüsse, Überschwemmungsflächen, Sand- und Kiesabgrabungen, Klärteiche. Bruthabitat vegetationsarme Flächen mit grober Bodenstruktur, nicht zu weit vom Wasser entfernt. Ursprünglich Schotter-, Kies- und Sandufer an Flüssen. Kies- und Sandgruben, Steinbrüche, Halden, Tagebaue, Stauseen etc..	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. Nächstgelegene Vorkommen in 987.5710 ha großen Verbundfläche VB-DT-BI-3916-004 (2004-2011) und in 766.7725 ha großen Verbundfläche VB-DT-BI-3916-002 (2011) gemeldet.	keine Betroffenheit	nein
Gartenrot- schwanz	LINFOS / B	Lebensraum Reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern, Randbereiche von größeren Heidelandschaften und sandige Kiefernwälder. Nahrungssuche auf schütterer Bodenvegetation. Bruthabitat In Halbhöhlen in 2 - 3 m Höhe über dem Boden, z.B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. Nächstgelegene Vorkommen in 766.7725 ha großen Verbundfläche VB-DT-BI-3916-002 (2003) gemeldet.	keine Betroffenheit	nein
Girlitz	FIS / B	Lebensraum Lebensräume mit trocken-warmem Mikroklima und abwechslungsreichen Habitaten mit lockerem Baumbestand, wie Friedhöfe, Parks, Gärten, Kleingartenanlagen. Ausnahmsweise in Fichten- und Kiefernwäldern. Bruthabitat Nest bevorzugt in Nadelbäumen.	UG stellt in Teilflächen geeigneten Lebensraum dar. PG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Habicht	FIS / B	Lebensraum Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Bruthabitat In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z.B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen).	UG stellt Teil eines großräumigen Lebensraums dar. Es befinden sich keine Horste im PG, eine Funktion als Nahrungshabitat ist nicht vorhanden. Das PG stellt daher keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP II nötig
Kiebitz	FIS, LINFOS / B	Lebensraum Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete. Feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren verstärkt auf Ackerland. Bruthabitat Nest am Boden in offenen und kurzen Vegetationsstrukturen.	UG stellt in Teilen geeigneten Lebensraum dar. PG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. Nächstgelegene Vorkommen in 987.5710 ha großen Verbundfläche VB-DT-BI-3916-004 (2003-2014) gemeldet.	keine Betroffenheit	nein
Kleinspecht	FIS / B	Lebensraum Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzlauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Bruthabitat Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden).	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Kuckuck	FIS, LINFOS / B	Lebensraum Bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorebenen oder lichten Wäldern. Ist auch an Siedlungsrändern und Industriebrachen anzutreffen. Bruthabitat Nester bestimmter Singvogelarten z.B. Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen.	UG stellt punktuell einen geeigneten Lebensraum dar. PG stellt in Anbetracht der Störwirkungen keinen geeigneten Lebensraum dar. Nächstgelegene Vorkommen in 766.7725 ha großen Verbundfläche VB-DT-BI-3916-002 (2010-2011) gemeldet.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle/ Status	Habitatsprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP II nötig
Mäusebussard	FIS, HL / B, S	Lebensraum Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baum- bestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offen- landbereiche in der Umgebung des Horstes. Bruthabitat Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehöl- zen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.	UG stellt Teil eines großräumigen Lebens- raums dar. Es befinden sich keine Horste im PG, eine Funktion als Nahrungshabitat ist nicht vor- handen. Das PG stellt daher keinen geeigne- ten Lebensraum dar. Im Rahmen der Ortsbegehung zwei Indivi- duen nordöstlich aufsteigen kreisend und nach Nordost abziehend.	keine Betroffenheit	nein
Mehlschwalbe	FIS, LINFOS / B	Lebensraum In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. Bruthabitat Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelge- bäuden in Dörfern und Städten.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar. PG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. Nächstgelegene Vorkommen in 987.5710 ha großen Verbundfläche VB-DT-BI-3916-004 (2004) gemeldet.	keine Betroffenheit	nein
Nachtigall	FIS, HL / B, V	Lebensraum Kulturlandschaften mit Nähe zu Gebüsch- oder Gehölzstrukturen. Auf dem Durchzug und nach der Brutzeit auch in offeneren Land- schaften. Bruthabitat In der Kraut-, (seltener in der) Strauchschicht unterholzreicher Laub- und Mischwälder. In Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch, Park- und Gartenanlagen niederschlagsarmer Gebiete.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar. Randbereich des PG stellen bedingt geeigne- tes Brut- und Nahrungshabitat dar. Im Rahmen der Ortsbegehung im Gehölzbe- stands zwischen Sportplatz und Schießan- lage verhört.	keine Betroffenheit, da po- tenziell geeignete Lebens- räume außerhalb von bauli- chen Änderungen oder eines potenziellen Störbereichs durch bauliche Maßnahmen des Vorhabens liegen	nein
Neuntöter	FIS, LINFOS / B	Lebensraum Extensiv genutzte Kulturlandschaft, Ackerlandschaften, Streuobst- wiesen, Weinberge, Trockenhänge, Brachen, Kahlschläge, Wäl- der, Parkanlagen. Bruthabitat Halboffene und offene Landschaft mit aufgelockertem, abwechs- lungsreichem Buschbestand.	UG stellt Teil eines potenziellen Nahrungsha- bitats dar. PG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. Nächstgelegene Vorkommen in 766.7725 ha großen Verbundfläche VB-DT-BI-3916-002 (2005) gemeldet.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle/ Status	Habitatsprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP II nötig
Rauchschwalbe	FIS, LINFOS / B	Lebensraum Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadträumen. Bruthabitat Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).	UG stellt in den Randbereichen Teil eines großräumigen Nahrungshabitats dar. PG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. Nächstgelegene Vorkommen in 987.5710 ha großen Verbundfläche VB-DT-BI-3916-004 (2005) gemeldet.	keine Betroffenheit	nein
Rebhuhn	FIS, LINFOS / B	Lebensraum Offene Ackerlandschaften, Weiden, Heiden, Hecken, Büsche, Staudenfluren, Feld- und Wegraine sowie Brachflächen. Bruthabitat Feldraine, Weg- und Grabenränder, Hecken, Gehölz- und Waldränder, zum Teil in Heuhaufen.	UG stellt in den Randbereichen einen geeigneten Lebensraum dar. PG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. Nächstgelegene Vorkommen in 987.5710 ha großen Verbundfläche VB-DT-BI-3916-004 (2008-2013) und in 766.7725 ha großen Verbundfläche VB-DT-BI-3916-002 (2005) gemeldet.	keine Betroffenheit	nein
Saatkrähe	FIS / B	Lebensraum Im Frühjahr ackerbaulich genutzte Flächen in Flussniederungen und im Tiefland. Weiden, Wiesen und Äcker im Sommer. Oft siedlungsnah. Bruthabitat Kolonienester in hohen Baum- und Gebüschbeständen sowie an Gebäuden.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar. PG weist keine Nistkolonien auf und eignet sich darüber hinaus nicht als Nahrungshabitat.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle/ Status	Habitatsprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP II nötig
Schleiereule	FIS / B	Lebensraum Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. Bruthabitat Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar. PG stellt Teil eines potenziellen Nahrungshabitats dar.	keine Betroffenheit	nein
Schwarzspecht	FIS, LINFOS / B	Lebensraum Alte ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermodernden Baumstümpfen. Bruthabitat Höhlen an glattrindigen, astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v.a. Buchen und Kiefern).	Westlicher Teil des UG stellt geeigneten Lebensraum dar. PG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. Nächstgelegene Vorkommen in 987.5710 ha großen Verbundfläche VB-DT-BI-3916-004 (2009) und in 766.7725 ha großen Verbundfläche VB-DT-BI-3916-002 (2005) gemeldet.	keine Betroffenheit	nein
Sperber	FIS / B	Lebensraum Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen. Bruthabitat Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar. Es befinden sich keine Horste im PG, eine Funktion als Nahrungshabitat ist allenfalls im geringen Umfang gegeben.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle/ Status	Habitatsprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP II nötig
Star	FIS / B	Lebensraum Typische Art der Kulturlandschaft. Ursprünglich beweidete, halboffene Landschaften und feuchte Grasländer, als Kulturfolger auch in Ortschaften. Wichtiges Habitatmerkmal ist ein gutes Höhlenangebot. Bruthabitat Höhlenbrüter (z.B. Astlöcher, Spechthöhlen, Gebäudenischen und -spalten, Nistkästen).	UG stellt geeigneten Lebensraum dar. PG (Bebauungsplan) stellt nur geeignetes Nahrungshabitat dar, da keine geeigneten Höhlenbäume vorhanden sind.	keine Betroffenheit	nein
Teichrohrsänger	FIS / B	Lebensraum Schilfröhrichte an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft auch an Gräben, Teichen oder renaturierten Abgrabungsgewässern mit Schilfbestand. Bruthabitat Nest an Schilfhalmen oder anderen vertikalen Strukturen in 60 - 80 cm Höhe. Bevorzugt im Randbereich von Schilfbeständen.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Turmfalke	FIS / B	Lebensraum Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen. Bruthabitat Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).	UG stellt Teil eines großräumigen Nahrungshabitats dar.	keine Betroffenheit	nein
Uhu	LINFOS / B	Lebensraum Reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Bruthabitat Störungsarme Felswände und Steinbrüche mit freiem Anflug. Es sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. Nächstgelegene Vorkommen in 987.5710 ha großen Verbundfläche VB-DT-BI-3916-004 (2001-2012) gemeldet.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle/ Status	Habitatsprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP II nötig
Waldkauz	FIS / B	Lebensraum Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. Bruthabitat Baumhöhlen, Nisthilfen.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar. PG stellt Teil eines großräumigen Nahrungshabitats dar.	keine Betroffenheit	nein
Waldlaubsänger	LINFOS / B	Lebensraum Nicht zu dichte, aber während der Brutzeit schattige Wälder mit wenig krautiger Vegetation. Hoch- oder Niederwald mit geschlossenem Kronendach. Bruthabitat Nest an unterholzfreien Waldstellen, meist unmittelbar auf dem Boden, oft in Vertiefungen, im dünnen Laub, unter altem Gras oder zwischen Baumwurzeln. Sehr selten Hochnester.	Westlicher Teil des UG stellt geeigneten Lebensraum dar. PG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. Nächstgelegene Vorkommen in 766.7725 ha großen Verbundfläche VB-DT-BI-3916-002 (2009) gemeldet.	keine Betroffenheit	nein
Waldohreule	FIS / B	Lebensraum Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitate sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen. Bruthabitat Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).	UG stellt geeigneten Lebensraum dar. PG (Bebauungsplan) stellt nur geeignetes Nahrungshabitat dar, da keine geeigneten Niststandorte (Altnester) vorhanden sind.	keine Betroffenheit	nein
Zwergtaucher	FIS / B	Lebensraum An stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Bruthabitat Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP II nötig
Amphibien					
Kammolch	LINFOS / A. v.	Lebensraum Typische Art der Niederungslandschaften von Fluss- und Bach- auen. Sekundär auch in Kies-, Sand-, Tonabgrabungen in Fluss- auen, Steinbrüche. Habitatmerkmale sind ausgeprägte Ufer-/ Un- terwasservegetation, geringe Beschattung, fischfreie/-arme Ge- wässer. Landlebensräume: feuchte Laub- und Mischwälder, Gebü- sche / Hecken / Gärten in Laichgewässernähe.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar. PG (Bebauungsplan) stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. Nächstgelegene Vorkommen in 987.5710 ha großen Verbundfläche VB-DT-BI-3916-004 (1999-2012) und in 766.7725 ha großen Ver- bundfläche VB-DT-BI-3916-002 (1999-2002) gemeldet.	keine Betroffenheit	nein
Kleiner Wasser- frosch	LINFOS / A. v.	Lebensraum Im Sommer sowohl in Seen, Teichen und Tümpeln als auch in stag- nierenden Flussgewässern. Den Winter über auf Grünländern, ackerbaulich genutzten Flächen aber bevorzugt in Laubwäldern. Des Weiteren sind Vorkommen in Mooren, Heiden, stark anthropo- gen beeinflussten landwirtschaftlichen Brachen, Ruderal- und Ge- werbegebieten sowie in Kiefernwäldern bekannt. Geringe Vorkom- men wurden auch auf Trockenrasen sowie Weg- und Straßenbö- schungen verzeichnet.	Keine geeigneten Laichgewässer im engen Aktionsradius der Art (bis 150 m) vorhanden. UG stellt daher keinen geeigneten Lebens- raum dar. Nächstgelegene Vorkommen in 766.7725 ha großen Verbundfläche VB-DT-BI-3916-002 (1995) gemeldet.	keine Betroffenheit	nein

6.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die folgenden Arten nicht ausgeschlossen werden:

- Breitflügelfledermaus (Quartiere), Fransenfledermaus (Störung Leitlinie), Große Bartfledermaus (Quartiere, Störung Leitlinie), Teichfledermaus (Quartiere, Störung Leitlinie), Zwergfledermaus (Quartiere),
- Bluthänfling (Brutplatz)
- häufige und verbreitete Vogelarten (Brutplatz)

Für die genannten Arten erfolgt eine Art-für-Art-Betrachtung zur tiefergehenden Analyse etwaiger artenschutzrechtlicher Konflikte.

6.1 Artengruppe Fledermäuse

6.1.1 Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten

Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Teichfledermaus und Zwergfledermaus nutzen Gebäude ganzjährig als Quartierstandort. Die Arten nutzen Spalten und Hohlräume (z.B. hinter Verkleidungen) als Zwischenquartier, Sommerquartier und Wochenstuben. Mit Ausnahme von männlichen Großen Bartfledermäusen und Teichfledermäusen nutzen die hier genannten Arten nur selten Baumquartiere als Quartierstandort. Die Fransenfledermaus gilt als typische Waldart und weist ihren Lebensmittelpunkt in Wäldern auf. Dabei werden vor allem Baumhöhlen und -spalten als Quartier genutzt. Winterquartiere der konfliktträchtigen Fledermausarten befinden sich meist unterirdisch oder in frostfreien Bereichen mit konstanter Lufttemperatur und -feuchte.

Jagdhabitate der hier genannten Arten liegen im Bereich der offenen (Grünländer, Gewässer) bis halboffenen (Gehölzbestände, Parkanlage und deren Randstrukturen) Landschaft. Dabei werden linienförmige Strukturen (z.B. Gewässer, Baumreihen, Gehölzstreifen) als Leitstrukturen genutzt).

Die im Rahmen der Gebäude- und Gehölzkontrolle festgestellten Strukturen (vgl. Kapitel 5.2.2) stellen geeignete Quartierstandorte (Zwischen-, Sommerquartiere) dar. Im Rahmen von Abbrucharbeiten können Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG (Töten und Verletzen) für die oben genannten Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden.

Eine übermäßige Aus- / Beleuchtung potenzieller Leitstrukturen kann zum Verlust von essenziellen Raumverbindungen führen und damit die Lokalspopulation gefährden. Entsprechend ist eine

erhebliche Störung im Sinne des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG für Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus und Teichfledermaus nicht pauschal auszuschließen. Ein Verlust von Ruhestätten durch den Abbruch der Gebäude ist nicht auszuschließen. Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSchG (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) können trotz des Fehlens von Spuren, die auf eine aktuelle / ehemalige Nutzung der festgestellten Strukturen durch Fledermäuse schließen lassen, nicht ausgeschlossen werden. Der vorhandene Quartierpool wird verringert.

6.1.2 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung baubedingter Beeinträchtigungen

Um das Töten oder Verletzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG) von Fledermäusen zu vermeiden, sind Abbrucharbeiten außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen, im Zeitraum von Mitte November bis Mitte März umzusetzen. Ein Abbruch innerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen im Zeitraum von Mitte März bis Mitte November ist nur möglich, wenn im Rahmen einer Kontrolle vor Beginn der Abbrucharbeiten ein Besatz durch Fledermäuse ausgeschlossen werden kann. Wird ein Besatz festgestellt, sind die Arbeiten erst nach Ausflug der Tiere zu beginnen bzw. die entsprechende Struktur zu verschließen oder in sonstiger Weise unbrauchbar zu machen (um eine Besiedlung bis zum Abbruchzeitpunkt zu vermeiden). Der Ausflug von Fledermäusen aus den Quartieren ist nachts bei geeigneter Witterung (Nachttemperaturen ab 10° C, kein Regen, wenig Wind) am wahrscheinlichsten.

Vermeidung bzw. Reduzierung betriebsbedingter Beeinträchtigungen

Um die Leitfunktion der an eine Bebauung angrenzenden linienförmigen Gehölzstrukturen zu erhalten ist ein Lichtmanagement einzusetzen, welches nur unbedingt notwendige Bereiche zu erforderlichen Zeiten beleuchtet.

Auf eine Beleuchtung zum südlich des späteren Kombibads angrenzenden Gehölzbestand ist nach Möglichkeit in Gänze zu verzichten. Die Beleuchtung von Straßen und Betriebsflächen hat grundsätzlich gerichtet zu erfolgen. Lichtpunkthöhen, Art und Ausrichtung der verwendeten Gehäuse sind so zu wählen, dass der Beleuchtungszweck erzielt, die Lichtemission jedoch deutlich reduziert wird. Die gestalterische Beleuchtung von Betriebsflächen oder Gebäuden ist ebenfalls entsprechend naturverträglich umzusetzen (z.B. keine Ausrichtung an helle Fassaden oder gen Himmel bzw. in Richtung / entlang des südlich des späteren Kombibads angrenzenden Gehölzbestands). Es sind vorzugsweise enge Lichtspektren um 590 nm zu verwenden.

Notwendigkeit und Schaffung von Ersatzquartieren

Nach derzeitigem Kenntnisstand ergibt sich ein Verlust potenzieller Quartiere am abzubrechenden Gebäude der Straße Naturstadion 12b. Im Rahmen der Untersuchungen wurden keine Hinweise auf eine Nutzung der am Gebäude festgestellten potenziell für Fledermäuse geeigneten Struktur festgestellt. Aufgrund der Nutzung von diversen Zwischen- und Sommerquartieren im Quartiersverbund sind Spuren einer Nutzung nur selten ersichtlich, da diese allenfalls im geringen Umfang entstehen. Entsprechend ist eine zeitweilige Nutzung nicht auszuschließen. Der anstehende Quartierpool wird verringert. Daher ist der Quartierpool durch die Montage von mindestens drei mit dieser Struktur vergleichbaren Ersatzquartieren aufzufüllen (pauschaler Ansatz). In Anbetracht der nur temporären Nutzung und damit der untergeordneten Funktion im Lebenszyklus der Artengruppe können die Ersatzquartier bei der Planung neuer Gebäude Berücksichtigung finden und müssen nicht dem Vorhaben vorgezogen an Gebäuden im Umfeld installiert werden.

Als Ersatzkästen eignen sich z.B. die fassadenintegrierten Kästen 1FR, 1FE der Firma Schwegler und FE80-240, FUP der Firma Hasselfeldt oder vergleichbare Modelle anderer Hersteller. Der Fassade aufgesetzt werden können z.B. die Kästen 1 FQ der Firma Schwegler und FFAK-R, FSPK der Firma Hasselfeldt oder vergleichbare Modelle anderer Hersteller.

Die optimale Montage erfolgt in 3 – 5 m Höhe, auf der, der Witterung abgewandten Fassade, fern von Störquellen wie Licht und Lärm.

6.2 Artengruppe planungsrelevante Brutvögel: Bluthänfling

6.2.1 Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten

Der Bluthänfling ist Bewohner halboffener Lebensräume. Wichtiges Habitatement sind mit Hecken oder Sträuchern bewachsene Flächen mit einer ausgeprägten, samentragenden Krautschicht. Als Nahrung dienen vorwiegend Sämereien aber auch Früchte. Abseits von Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen werden auch urbane Lebensräume wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe bewohnt. Als Kurz- und Mittelstreckenzieher ist der Bluthänfling von Februar bis Ende August im Brutgebiet ansässig.

Der im Norden des Plangebiets anstehende Gehölzbestand (teils Hartriegelgewächse, teils Brombeeraufwuchs) stellt ein geeignetes Bruthabitat der Art dar. Ob der Bluthänfling hier tatsächlich vorkommt bzw. den Gehölzbestand als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzt, ist nicht nachgewiesen. Im Rahmen der Baufeldherstellung ist nicht sicher auszuschließen, dass einzelne Teile dieses Bestands verloren gehen und dementsprechend ein Verlust von

Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSchG eintritt. Darüber hinaus besteht im Zuge der Baufeldherstellung das Risiko, dass brütende Altvögel oder flugunfähige Jungvögel getötet oder verletzt werden, was dem Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG entsprechen würde.

Um den Verlust der geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSchG) sowie ein Töten und Verletzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG) während der Baufeldherstellung auszuschließen, wird der Bereich vorsorglich durch die Festsetzung „Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ planungsrechtlich gesichert.

Während der Bauphase ist hingegen nicht gänzlich auszuschließen, dass vom Baubetrieb ausgehende Störungen eine Aufgabe der Brut zur Folge hat, wodurch wiederum der Verbotstatbestand Töten und Verletzen von Jungtieren im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSchG eintreten würde. Um eine Aufgabe der Brut und somit das Eintreten des Verbotstatbestand Töten und Verletzen von Jungtieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSchG) zu vermeiden, sind geeignete Maßnahmen anzuwenden.

In der Umgebung des Plangebiets befinden sich geeignete Lebensräume / Brutplätze für den Bluthänfling. Zudem umfasst der Brutbestand in Bielefeld 20 bis 100 Brutpaare (LANUV 2021c). Unter Berücksichtigung dessen, besteht bei Absenz des Bluthänflings verursacht durch zeitlich begrenzte baubedingte Störungen, keine erhebliche Störung, welche den Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG verschlechtern würde.

Betriebsbedingte Störungen sind unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Nutzung als Freibad und der zukünftigen Nutzung als Kombibad auszuschließen, da sich der Bäderbetrieb und den davon ausgehenden Störungen nur geringfügig ändern werden. Insgesamt wird eine mit dem Bestandszustand vergleichbare Situation hinsichtlich betriebsbedingter Störungen bestehen.

6.2.2 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung baubedingter Beeinträchtigungen

Um eine Aufgabe der Brut durch baubedingte Störungen zu vermeiden, muss der Baubeginn außerhalb der Brutzeit, dementsprechend im Zeitraum vom 1. September bis 31. März, erfolgen. So lässt sich ein Töten und Verletzen von Jungvögeln (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSchG) in Folge einer Brutaufgabe abwenden. Ist der Baubeginn innerhalb der Brutzeit zwingend erforderlich, muss im Vorfeld durch einen Fachgutachter eine Revierbesetzung bzw. Brut ausgeschlossen werden. Im

Fall einer Revierbesetzung bzw. Brut, ist der Baubeginn bis zum Ende der Brutzeit zu verschieben.

Notwendigkeit und Schaffung von Ersatzquartieren

Da im Bebauungsplan das für den Bluthänfling geeignete Bruthabitat durch die Festsetzung „Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ planungsrechtlich gesichert wird, besteht keine Notwendigkeit Ersatzlebensraum zu schaffen.

6.3 Artengruppe häufige und weit verbreitete Vogelarten

6.3.1 Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten

Die im Plangebiet und dessen Umfeld anstehenden Habitatstrukturen stellen einen geeigneten Lebensraum für häufige und weit verbreitete Vogelarten (vorwiegend des Siedlungsgebiets) dar. Die Teilartengruppe nutzt das gesamte Spektrum anstehender Habitats als Lebensraum, wobei Brutstandorte im Plangebiet vorwiegend an / in Gehölzbeständen zu erwarten sind, da am abzubrechenden Haus (Naturstadium 12b) kleine Nester festgestellt wurden.

Bei häufigen und weit verbreiteten Vogelarten wird im Regelfall (so auch hier) davon ausgegangen, dass aufgrund der Störungsunempfindlichkeit und Anpassungsfähigkeit nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 (erhebliche Störung) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSCHG verstoßen wird. Davon unberührt bleibt das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNATSCHG. Im Rahmen der Baufeldherstellung ist das Töten und Verletzen von diesen Arten bzw. deren Entwicklungsformen nicht pauschal auszuschließen. Darüber hinaus besteht an Glasfronten oder sonstigen spiegelnden Oberflächen ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Das Risiko von Vogelschlag an Glasfassaden setzt sich aus spezifischen, kombinierten Wirkkomplexen zusammen. Insbesondere große zusammenhängende Glasflächen oder vergleichbare reflektierende Fassadenmaterialien ab 6 m² führen bei Vögeln zu einem sehr hohen Kollisionsrisiko (LDV 2021). Genauso bedeutsam wie die Größe der Glasfassaden ist die Umgebung, denn naturnahe Vegetationsbestände, welche sich in größeren Glasflächen spiegeln, bringen ein gesteigertes Vogelschlagrisiko mit sich (VOGELSCHLAGMONITORING 2020).

6.3.2 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung baubedingter Beeinträchtigungen

Um das Töten und Verletzen von Vögeln während der Brut oder von nicht flüggen Jungvögeln zu vermeiden, sind Gehölze außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln, dementsprechend im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zu fällen. Sind Rodungsarbeiten innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln nicht zu vermeiden, ist vor Beginn der Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Bruten an den Gehölzen stattfinden.

Vermeidung bzw. Reduzierung anlagebedingter Beeinträchtigungen

Um das Kollisionsrisiko von Vögeln mit Glasfassaden zu mindern sind entspiegelte Gläser zu verwenden, welche einen maximalen Außenreflexionsgrad von 10% bis 15% besitzen, sodass Spiegelungen von zum Beispiel der Landschaft, des Himmels und von Gehölzen vermieden werden. Darüber hinaus eignen sich halbtransparente Materialien wie zum Beispiel Milchglas, Glasbausteine, farbiges, satiniertes oder mattiertes Glas. Als ebenso wirksam haben sich Muster in den Scheiben erwiesen, welche während der Herstellung mit Lasern, Sandstrahlverfahren oder Siebdruck eingebracht werden. Ebenfalls gut erkennbar für Vögel sind dauerhaft heruntergelassene Außenjalousien oder sogenannte Brise Soleils, also zum Beispiel Lamellen oder andere feste Strukturen, die dem Sonnenschutz dienen. Innenliegende Vorhänge oder Jalousien sind dagegen nicht ausreichend wirksam, denn sie verhindern keine Spiegelungen.

Außerdem eignen sich zum Beispiel gemusterte Folien verschiedenster Art an Glasfassaden, um das Kollisionsrisiko zu vermindern bzw. zu vermeiden. Diese sind mindestens sieben bis zehn Jahre haltbar und bieten dauerhaften Schutz, wohingegen Netze, Fliegengitter oder spezielle Vogelschutzgitter dem Einfluss der Witterung unterliegen und demnach schneller verschleißen. Folgende Kriterien sind bei gemusterten Folien zu beachten:

- Flächige Aufbringung: Freie Stellen sollten kleiner als zehn Zentimeter sein (Handflächenregel).
- Anbringung auf der Außenseite (reduziert auch Spiegelungen).
- Vorzugsweise geprüftes Vogelschuttmuster mit gutem Kontrast zum Hintergrund.
- Punktraster: mindestens 25 Prozent Deckungsgrad bei mindestens fünf Millimeter Durchmesser oder mindestens 15 Prozent Deckungsgrad ab 30 Millimeter Durchmesser
- Vertikale Linien: mindestens fünf Millimeter breit bei maximal zehn Zentimeter Abstand (bei schlechtem Kontrast sind breitere Linien erforderlich).
- Horizontale Linien: mindestens drei Millimeter breit bei maximal drei Zentimeter Abstand (oder mindestens fünf Millimeter breit bei maximal fünf Zentimeter Abstand).

- Farben: Günstig sind rot oder orange; vertikale Linien sind vor horizontalen Linien zu bevorzugen. Bei starkem Kontrast kann der Deckungsgrad reduziert werden.

(LFU 2010, SCHMID 2016)

Unter Berücksichtigung dieser gebotenen Maßnahmen lässt sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko durch Vogelschlag auf ein unvermeidbares Maß reduzieren (Ausnahmetatbestand gem. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNATSchG). Eine Betroffenheit im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG ist damit nicht gegeben.

7.0 Empfehlung zur textlichen Festsetzung

Artengruppe Fledermäuse

- Um das Töten oder Verletzen von Fledermäusen zu vermeiden, sind Abbrucharbeiten außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen, im Zeitraum vom 15. November bis 15. März, umzusetzen.
- Um die Leitfunktion der an eine Bebauung angrenzenden linienförmigen Gehölzstrukturen zu erhalten ist ein Lichtmanagement einzusetzen, welches nur unbedingt notwendige Bereiche zu erforderlichen Zeiten beleuchtet. Auf eine Beleuchtung des südlich des späteren Kombibads angrenzenden Gehölzbestands ist nach Möglichkeit in Gänze zu verzichten.
- Um den Quartierpool aufrechtzuerhalten, sind mindestens drei Ersatzquartiere zu montieren, welche bei der Planung neuer Gebäude Berücksichtigung finden können.

Artengruppe planungsrelevante Brutvögel

- Um eine Aufgabe der Brut durch baubedingte Störungen zu vermeiden, muss der Baubeginn außerhalb der Brutzeit des Bluthänflings, dementsprechend im Zeitraum vom 1. September bis 31. März, erfolgen. Ist der Baubeginn innerhalb der Brutzeit zwingend erforderlich, muss im Vorfeld durch einen Fachgutachter eine Revierbesetzung bzw. Brut ausgeschlossen werden. Im Fall einer Revierbesetzung bzw. Brut, ist der Baubeginn bis zum Ende der Brutzeit zu verschieben

Artengruppe häufige und weitverbreitete Vogelarten

- Um das Töten und Verletzen von Vögeln während der Brut oder von nicht flüggen Jungvögeln zu vermeiden, sind Gehölze außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln, dementsprechend im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zu fällen.
- Um das Töten und Verletzen von Vögeln durch Kollisionen mit großen Glasfassaden zu vermeiden, sind entspiegelte Gläser zu verwenden, welche einen maximalen Außenreflexionsgrad von 10% bis 15% besitzen. Zusätzlich sind halbtransparente Materialien, Muster in Glasscheiben oder gemusterte Folien zu verwenden.

8.0 Zusammenfassung

Gegenstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II/J 40 „Kombibad Jöllenbeck“ der Stadt Bielefeld. Ziel des Vorhabens ist es, die bauleitplanerische Grundlage für die Errichtung eines Kombibads (Frei- und Hallenbad) auf dem jetzigen Grundstück des Freibads zu schaffen. Hierzu werden im Parallelverfahren der Aufstellung des Bebauungsplans die Darstellungen des Flächennutzungsplans im Rahmen der 259. Änderung angepasst. Darüber hinaus umfasst die 259. Änderung des Flächennutzungsplans ebenfalls eine Tennisplatzanlage im Süden. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans sollen für diesen Bereich an den tatsächlichen Bestand angepasst werden.

Das etwa 1,4 ha große Plangebiet umfasst das Flurstück 624 der Flur 8 innerhalb der Gemarkung Jöllenbeck. Die im Parallelverfahren angestrebte 259. Änderung des Flächennutzungsplans bezieht sich zudem auf die Flurstücke 268, 269, 281 (tlw.), 291 (tlw.), 292 (tlw.), 922 und 982 (tlw.) der Flur 8 innerhalb der Gemarkung Jöllenbeck und umfasst eine Fläche von 49,4 ha.

Es ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Zunächst wurden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt. Anschließend wurden das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) ausgewertet. Am 29. April 2021 erfolgte eine Begehung des Untersuchungsgebiets zur Erfassung des Lebensraumpotenzials. Aufbauend auf diesen Datenquellen fand eine Vorprüfung (Stufe I) statt, bei welcher alle im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten hinsichtlich einer vorhabenbedingten Betroffenheit überschlägig beurteilt wurden. Im Rahmen der Vorprüfung wurden die folgenden Arten als potenzielle Konfliktarten ermittelt:

- Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Teichfledermaus, Zwergfledermaus
- Bluthänfling
- häufige und verbreitete Vogelarten

Im Rahmen der Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) wurde die etwaige Betroffenheit tiefergehend untersucht. Es wurden Maßnahmen erarbeitet, die das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG abwenden. Die Maßnahmen werden in Kapitel 6.1, 6.2 und 6.3 näher beschrieben.

Darüber hinaus ergibt sich das Erfordernis, mindestens drei Ersatzquartiere für Fledermäuse zu montieren, welche bei der Planung neuer Gebäude Berücksichtigung finden können (vgl. Kapitel 6.1).

Artenschutzrechtliche Konflikte können durch geeignete Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen ausgeschlossen werden. Unter deren Berücksichtigung löst die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II/J 40 „Kombibad Jöllenbeck“ der Stadt Bielefeld keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNATSCHG aus. Der Aufstellung des Bebauungsplans stehen somit bezüglich des Artenschutzes keine unüberwindbaren Vollzugshindernisse entgegen.

Bielefeld, im November 2021



STEFAN HÖKE
Landschaftsarchitekt | BDLA

9.0 Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

DIETZ, C., HELVERSEN O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.

LANDESNATURSCHUTZGESETZ (LNATSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214) geändert worden ist.

LANUV (2021a): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Fachinformationssystem geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite) https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39171?wfeu_na=1&stillg=1&lau_w_mitt=1&flieg=1&nadw=1&kl_gehoel=1&hoehlb=1&aeck=1&saeu=1&gaert=1&gebaeu=1&fettw=1&feuw=1
Zugriff: 03.05.2021, 08:00 MESZ.

LANUV (2021b): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Landschaftsinformationssammlung Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite) <http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>
Zugriff: 03.05.2021, 11:00 MESZ.

LANUV (2021c): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Fachinformationssystem geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/arten-kreise-nrw.pdf>
Zugriff: 26.10.2021, 08:00 MEZ.

LDV (2021): Vermeidung von Vogelflusten an Glasscheiben - Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas. Ländergemeinschaft der Vogelschutzwarten.

LfU (2010): Bayerisches Landesamt für Umwelt – Vogelschlag an Glasfassaden. Bayern.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

SCHMID (2016): Vogelkollisionen an Glas vermeiden – Merkblätter für die Vogelschutzpraxis. Schweizerische Vogelwarte Sempach, BirdLife Schweiz.

STADT BIELEFELD (2020): Bauvorhaben Kombibad Jöllenbeck, hier: Vorabbeteiligung städtischer Dienststellen (Stellungnahme vom 14.10.2020), Bielefeld.

STADT BIELEFELD (2021): 259. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bielefeld (Vorentwurf mit von April 2021), Bielefeld.

STADT BIELEFELD & DHP (2021): Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II/J 50 „Kombibad Jöllenbeck“ der Stadt Bielefeld.

VOGELSCHLAGMONITORING (2020): Vogelschlagmonitoring an ausgewählten Hamburger Hochhäusern während der Vogelzugzeiten 2020 – Abschlussbericht.